

Satzung der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing am 16.04.2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

In der Ortsgemeinde Brohl-Lützing werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zielsetzung ist, zukünftig städtebauliche Maßnahmen im nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich zu verwirklichen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:
Gemarkung Brohl, Flur 5, Flurstücke 81/2, 94/9, 119/7, 129/6, 129/7, 129/8

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Brohl-Lützing, 28.04.2026


Dr. Frank Gondert
Bürgermeister



